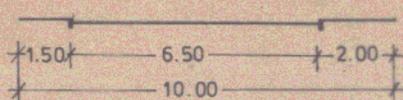


## TEIL B - TEXT

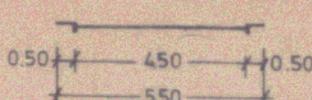
1. SOCKELHÖHEN WERDEN MIT MAX. 0,60 m ÜBER DER FAHRBAHNHÖHE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES FESTGESETZT.
2. DREMPEL DÜRFEN EINE KONSTRUKTIVE HÖHE VON 0,60 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
3. NEBENANLAGEN GEM. § 14 (1) BauNVO SIND, MIT AUSNAHME VON NICHT ÜBERDACHTEN SCHWIMMBECKEN, AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN BAUGRENZEN UNZULÄSSIG.
4. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN SIND ALS RASENFLÄCHEN MIT BUSCH- UND STAUDENGRUPPEN SOWIE MIT EINZELN STEHENDEN BÄUMEN ZU GESTALTEN.
5. EINFRIEDIGUNGEN AN DEN VERKEHRSLÄCHEN UND IM VORGARTENBEREICH SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ZULÄSSIG.
6. INNERHALB DER DARGESTELLTEN SICHTFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN JEGLICHER ART SOWIE EINE BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE VON MEHR ALS 0,70 m UNZULÄSSIG.
7. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND FESTGESETZT FÜR DICHT BEPFLANZUNGEN IN DEN JEWELIGEN TIEFEN UND BREITEN MIT LAUB- UND NADELGEHÖLZEN MIT EINER ANPFLANZHÖHE VON ÜBER 1,50 m.
8. AUF DEN FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON KNICKS SIND LEDIGLICH UNTERHALTUNGS- UND PFLEGEARBEITEN ZULÄSSIG. ABHOLZUNGEN UND RODUNGEN SIND UNZULÄSSIG.
9. DAS ANLEGEN VON GRUNDSTÜCKSAUFFAHRTEN AN DER DORFSTRASSE IST UNZULÄSSIG.

# STRASSENQUERSCHNITTE M 1:200

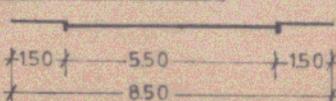
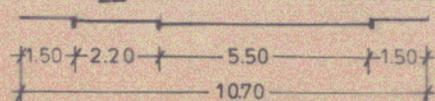
DORFSTRASSE



STRASSE „B“ WOHNWEG



SCHULSTEIG UND STRASSE „A“



## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
MD	Dorfgebiet	§ 9(1)1 BBauG
I	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)	
02	Geschoßflächenzahl	
0,4	Grundflächenzahl	
O	offene Bauweise	§ 9(1)2 BBauG
—	Baugrenze	
WD SD	Dachform (Walmdach / Satteldach)	
30°-45°	Dachneigung (z.B. 30° bis 45°)	
	Fläche für den Gemeinbedarf	§ 9(1)5 BBauG
F	Feuerwehr	
G	Gemeindehaus	
	von der Bebauung freizuhaltende Flächen	§ 9(1)10 BBauG
	Verkehrsflächen	
	Staßenverkehrsflächen	§ 9(1)11 BBauG
	öffentliche Parkflächen	
—	Straßenbegrenzungslinie	
	Wegflächen	
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9(1)12 BBauG
△	Umformerstation	
	Flächen für die Beseitigung von Abwasser	§ 9(1)14 BBauG
○	Kläranlage	
	Grünflächen (öffentlich)	§ 9(1)15 BBauG
	Sportplatz (Bolzplatz)	
	Spielplatz	
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9(1)18 BBauG
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9(1)25a BBauG
	Wasserflächen, Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	§ 9(1)16 BBauG
	Flächen mit Bindungen zur Erhaltung von Knicks	§ 9(1)25b BBauG
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen	
○	Bäume zu erhalten	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9(7) BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16(4) BauNVO
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9(1)21 BBauG
<b>II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	vorhandene bauliche Anlagen	
	vorhandene Parzellengrenzen	
	künftig entfallende Parzellengrenzen	
---	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
15	Parzellenbezeichnung	
1	Grundstücksnummer	
⑤	Grundstücksnummer	
	Sichtfläche	

# SATZUNG DER GEMEINDE PÖLITZ

## KREIS STORMARN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5

BAUGEBIET SCHULSTEIG

(OT. SCHULENBURG, NÖRDL. DORFSTR., L 88/ NORDWESTL. KRUMMERBACH

AUF GRUND § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 18. August 1976 (BGBl. S. 2256) UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29. 8. 1977 DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG SCHULENBURG VOM 13.12.1973

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 29.8.1977 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.8.1977 GEBILLIGT.



PÖLITZ, DEN 21. JULI 1978  
 2  
 GEMEINDE PÖLITZ  
 KREIS STORMARN  
*[Signature]*  
 BURGERMEISTER



PÖLITZ, DEN 21. JULI 1978  
 2  
 GEMEINDE PÖLITZ  
 KREIS STORMARN  
*[Signature]*  
 BURGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.6.1977 BIS ZUM 15.7.1977 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 23.5.1977 MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WAHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 4.4.1978, AZ 61/3-62.056 (5) - MIT AUFLAGEN - ERTEILT. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH SATZUNGSAN DERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.4.1978 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 8.8.1978, AZ 61/31-62.056 (5) BESTÄTIGT.



PÖLITZ, DEN 21. JULI 1978  
 2  
 GEMEINDE PÖLITZ  
 KREIS STORMARN  
*[Signature]*  
 BURGERMEISTER



PÖLITZ, DEN 9. 8. 78  
 2  
 GEMEINDE PÖLITZ  
 KREIS STORMARN  
*[Signature]*  
 BURGERMEISTER

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 27. FEB. 1975 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN BELEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEENIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.



PÖLITZ, DEN 21. JULI 1978  
 2  
 KATASTERAMT  
*[Signature]*  
 Reg. Verm. Direktor



PÖLITZ, DEN 18. 9. 78  
 2  
 GEMEINDE PÖLITZ  
 KREIS STORMARN  
*[Signature]*  
 BURGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 7. 9. 1978 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN ÖFFENTLICH AUS.

PLANVERFASSER: KREIS STORMARN DER KREISAUSSCHUSS PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT IM AUFTRAG  
*[Signature]*  
 von Hennigs



PÖLITZ, DEN 9. 9. 1978  
 2  
 GEMEINDE PÖLITZ  
 KREIS STORMARN  
*[Signature]*  
 BURGERMEISTER

STAND DES PLANES  
 SATZUNG